

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

06.06.2023
Fe/Sü

RS 39-2023

Hinweisgeberschutzgesetz - Inkrafttreten des Gesetzes am 02.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie, dass das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG), im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Den Gesetzestext können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 39-2023) abrufen.

Zuvor hatten Bundestag und Bundesrat die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zur Änderung des vom Bundestag am 16.12.2022 ursprünglich beschlossenen Gesetzes angenommen. Die Vorschriften des HinSchG treten somit zu großen Teilen am 02.07.2023 in Kraft (Art. 10 Abs. 2 HinSchG).

Die Bußgeldvorschrift zur Ahndung eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Einrichtung interner Meldeverfahren (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 HinSchG) ist gemäß der Übergangsregelung in § 42 Abs. 2 HinSchG erst ab 01.12.2023 anzuwenden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team